

15.01.2019

Drucksache 006/19

Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung	05.02.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	12.02.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Ausschuss für Natur und Umwelt	12.02.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	25.02.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.02.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leïße

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.02	Kommunale, regionale und überregionale (Fach-)Planungen

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Der Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Stellungnahme dem Regionalverband Ruhr mit Sitz in Essen zuzuleiten.

Sachbericht

Neuaufstellung Regionalplan Ruhr

Der Regionalverband Ruhr hat in der 18. Sitzung der Verbandsversammlung am 06. Juli 2018 den Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Regionalplan Ruhr aufzustellen. Die Unterlagen können vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie als Drucksache Nr. 13/1091 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Mit Schreiben vom 16. August 2018 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.03.2019 an die Beteiligten übersandt. Die Beteiligungsfrist beträgt somit sechs Monate.

Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom 27. August 2018 bis einschließlich 27. Februar 2019 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Unterlagen liegen in dieser Zeit auch im Kreishaus Unna für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus.

Der Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen Festlegungen, den zeichnerischen Festlegungen, den Erläuterungskarten und den diversen Anhängen. Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) ist zum Regionalplan ein Umweltbericht erstellt worden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalplanes ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung. Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungszeitraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Vorbemerkung

Perspektiven schaffen – Qualitäten sichern – Kooperationen stärken

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erhielt mit der Gesetzesänderung zur Übernahme der Regionalplanung für das Verbandsgebiet im Jahr 2009 nach mehr als 40 Jahren wieder den Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan für die Metropole Ruhr aufzustellen. Die RVR-Verbandsversammlung beschloss 2011, die Erarbeitung des neuen flächendeckenden Regionalplanes Ruhr nicht nur in einem üblichen, rein formellen Verfahren, sondern in einem diskursiven, auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess, dem „Regionalen Diskurs“, durchzuführen.

Seither fanden 32 Sitzungen des Arbeitskreises Regionaler Diskurs, 6 Beiratssitzungen zum Regionalen Diskurs, 3 Regionalforen, 11 Fachdialoge, 53 Kommunalgespräche sowie 30 Beratungen (Beschlüsse/Kennntnisnahmen) in den politischen Gremien des RVR statt, es wurden 22 Broschüren und Publikationen sowie 4 Filme erstellt und kontinuierlich online informiert.

Im Rahmen des Regionalen Diskurses wurden zudem neue Planungsinstrumente entwickelt, die auch nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr den dynamisch-aktiven Planungsansatz der Metropole Ruhr unterstützen. Beispiele hierfür sind das *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitoring oder die *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsermittlung zur Berechnung der künftigen Bedarfe für Gewerbe und Wohnen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die im Regionalen Diskurs entwickelten informellen Themen und Konzeptvorschläge auf.

„Ein Plan von der Region für die Region“

Aufbauend auf den „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ bietet der Regionalplan Ruhr aus der Sicht des RVR folgenden Chancen für die künftige Entwicklung der Metropole Ruhr:

- Allgemeine Siedlungsbereiche zur Sicherung des Gebäudebestandes aber auch für Neubaugebiete und für nicht störende Gewerbebetriebe mit insgesamt rund 100.000 ha
- eine Region der kurzen Wege mit guter Erreichbarkeit von Kitas, Schulen, Ärzten, Supermärkten und Discountern sowie Haltepunkten des ÖPNV
- Flächen für rund 115.000 neue Wohnungen mit insgesamt 3.500 ha
- Entwicklungsperspektiven gerade auch für kleinere Ortslagen und Planungssicherheit für vorhandene lokale Gewerbebetriebe
- Bereiche für Gewerbe und Industrie zur Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur mit insgesamt rund 27.000 ha
- Flächenpotenzial für rund 195.000 neue Arbeitsplätze auf insgesamt 5.400 ha Flächenreserven, davon rund 1.300 ha mit optimalen Standortbedingungen für Betriebe mit optimalen Standortbedingungen („Regionale Kooperationsstandorte“)
- Bereiche für Logistikbetriebe und für den Güterumschlag in Häfen mit landesweiter Bedeutung
- Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe wie Sand, Kies oder Ton zur Rohstoffversorgung der Wirtschaft für die nächsten 25 Jahre
- rund 90.000 ha Waldbereiche bzw. Waldentwicklungsbereiche
- einen hohen Stellenwert der Landwirtschaft und des Freiraumes auch im Ballungsraum mit insgesamt rund 215.000 ha Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen
- rund 108.000 ha Regionale Grünzüge mit attraktiven Räumen für Erholung und Freizeit und wichtigen Klimafunktionen für die Siedlungsräume
- Schutzbereiche für Tiere und Pflanzen mit rund 84.000 ha
- Wasserflächen und Kanäle mit rund 11.300 ha, die auch für Freizeit und Erholung eine hohe Bedeutung haben
- ein besonders dichtes, leistungsfähiges öffentliches Verkehrsnetz
- Fortschritte im Radverkehr mit Festlegung eines Radschnellweges
- wichtige landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Bereiche für erneuerbare Energien mit allein rund 1.200 ha für Windenergieanlagen
- Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel durch Festlegung von Bereichen für den Hochwasserschutz und deren Freihaltung vor Überbauung
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz für die Sicherung des Trinkwassers

Dieses Planwerk soll die bislang gültigen Planwerke (frühere Bezeichnung Gebietsentwicklungsplan – heutige Bezeichnung Regionalplan) in Form des

- Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich „Dortmund westlicher Teil“ (aufgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, 2004),
- Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche „Bochum und Hagen“ (aufgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, 2001),
- Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, „GEP 99“ aufgestellt von der Bezirksregierung Düsseldorf 1999)
- Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe (Bezirksregierung Münster 2004)
- Regionalen Flächennutzungsplans „RFNP“ (Planungsgemeinschaft Ruhr 2009)

ablösen.

LEP-Änderungsverfahren

Mit Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 (MBI.NRW. Nr. 9 vom 20.04.2018) wurde das Verfahren zur Änderung des am 08. Februar 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) eingeleitet. In der Zeit vom 7. Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018 hatte sowohl die Öffentlichkeit als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist der Regional- sowie der Bauleitplanung unter anderem, durch neu hinzugetretene Ausnahmen im Ziel 2.3 LEP NRW, zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen.

Mit der Bekanntmachung liegen nun in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bis zum Inkrafttreten des geänderten LEP NRW als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Es handelt sich hierbei insofern um öffentliche Belange, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten sind, bis zum Inkrafttreten des geänderten LEP NRW durch Abwägung aber auch überwunden werden können.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 über die Vorlage (DS 070/18) beraten und den Landrat beauftragt, die Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW zuzuleiten.

Die Stellungnahmen von den Behörden und Institutionen und den Bürgerinnen und Bürgern sind auf der Homepage des Ministeriums einsehbar und werden derzeit vom Ministerium ausgewertet. Nach Aussage des Ministeriums ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Änderungsverfahren zum LEP NRW vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr zum Abschluss gebracht wird.

Vor diesem Hintergrund hat der Regionalverband Ruhr bereits in der Anlage 5a zum Regionalplanentwurf einige Hinweise und Anmerkungen formuliert, welche Auswirkungen das Änderungsverfahren zum LEP auf den Regionalplanentwurf hat.

In der Stellungnahme wurden die Inhalte des LEP-Änderungsverfahrens - soweit es an dieser Stelle bereits möglich ist - berücksichtigt.

Situation im Kreis Unna

Die Aufstellung des Regionalplanes Ruhr wurde sowohl bilateral als auch im Planertreff am 09.10.2018 mit den Kommunen sowie mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) erörtert und die gemeinsamen Inhalte der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf ausführlich diskutiert. Des Weiteren gab es Gespräche mit den anderen „Ballungsrandkreisen“ sowie den Nachbarkommunen und der Industrie und Handelskammer zu Dortmund (IHK).

Mit den RVR-KT-Mitgliedern wurde auf dieser Basis eine erste Erörterung der wesentlichen Inhalte der Stellungnahme des Kreises Unna zum Regionalplan am 23.10.2018 durchgeführt.

Der Regionalverband Ruhr hat zudem das Angebot unterbreitet, in den Kreisen und kreisfreien Städten eine Informationsveranstaltung über den zukünftigen Regionalplan und über das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr durchzuführen. Der RVR hatte insb. die Zielgruppe der fachinteressierten Öffentlichkeit und die Bürgerinnen und Bürger im Blick, um u.a. über die Aufgaben und die Funktion des Regionalplanes zu informieren und in einen konstruktiven Dialog einzutreten. Im Kreis Unna wurde die Veranstaltung am 21.11.2018 durchgeführt.

Stellungnahme des Kreises Unna

Der Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist dadurch gekennzeichnet gewesen, dass für die Kommunen die Möglichkeit bestand, sich von Anfang an aktiv und intensiv bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes in einem informellen Verfahren einzubringen. Dieser diskursive Ansatz durch die Bildung des Facharbeitskreises Regionaler Diskurs, in dem neben den Kommunen auch die IHK's, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer teilnehmen konnten, soll an dieser Stelle ausdrücklich lobend erwähnt werden. Neben der Einbeziehung des Facharbeitskreises wurden in den Fachdialogen und Workshops sowie in den Kommunalgesprächen die Grundlagen für den Regionalplanentwurf gelegt. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Arbeitsgruppen gebildet, um zum Beispiel für die Bedarfsberechnung zu den Themen Wohnen und Gewerbe neue innovative Ansätze zu entwickeln, die eine nachhaltige, zukunftsorientierte - auch im Hinblick auf die im Landesplanungsgesetz geforderte Monitoringmaßnahme - Flächenpolitik ermöglicht. In diesem Facharbeitskreis wurde weiterhin auch der Grundstein für das neue Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte gelegt. Hinsichtlich der räumlichen Verortung der errechneten Bedarfe gibt es jedoch Grenzen, die teilweise gesetzlich oder z.B. aufgrund der Topografie vorliegen und nicht immer überwunden werden können. Insofern ist es kein Problem des methodischen Ansatzes, dass die ermittelten Bedarfe bislang nicht alle räumlich verortet werden konnten. Es ist jedoch unumgänglich, hierzu entsprechende Instrumente und Handlungsansätze zu entwickeln, die über den im Entwurf dargelegten Flächentausch etc. hinausgehen (siehe Anmerkungen zum Thema: Umgang mit den nicht verorteten 670 ha GIB ab Seite 9)

Als weitere Vorgabe für den Entwurf des Regionalplanes Ruhr ist auch auf die RVR-Drucksache 12/1065 vom 12.02.2014 hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um das Strategiepapier (Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr), welches am 04.04.2014 – ohne Beteiligung der Kommunen – von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschlossen wurde und maßgebliche Eckpunkte für den Regionalplan Ruhr vorgegeben hat.

Nach Auswertung der äußerst umfangreichen Unterlagen nimmt der Kreis Unna im Einzelnen zu den nachstehend aufgeführten Zielen und Grundsätzen - sowohl bezüglich der vom Kreis Unna zu vertretenden Belange als auch zur Unterstützung von maßgeblichen Themen/Positionen einiger kreisangehörigen Kommunen - wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) führt auch der Regionalplan Ruhr die grundsätzliche Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf dem System der Zentralen Orte fort. Sowohl die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele als auch die Grundsätze lassen sich von den Vorgaben des LEP NRW ableiten und können somit zunächst einmal grundsätzlich befürwortet werden.

Im **Grundsatz 1.1-4 „Daseinsvorsorge sichern“** wird der Begriff öffentlicher Schienennahverkehr verwandt. Der Begriff Schienennahverkehr spiegelt jedoch die infrastrukturelle Situation im Kreis Unna nicht sachgerecht wieder. Es sollte in diesem Zusammenhang nur der Begriff ÖPNV verwandt werden. Dabei sollte der Begriff ÖPNV bei diesem Thema dahingehend spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.

Der **Grundsatz 1.1-12 „Digitale Infrastruktur ausbauen“** bedarf in der vorliegenden Fassung der kritischen Würdigung. Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen im Grundsatz 2.2 „Daseinsvorsorge“ explizit darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes die räumliche Entwicklung an das System der „Zentralen Orte“ auszurichten ist. Im Absatz 2 des Grundsatzes 2.2 formuliert der LEP NRW, dass diese Ausrichtung nicht für das Netz der digitalen Infrastruktur gilt. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig vom Netz der „Zentralen Orte“ flächendeckend auszubauen. Diese Vorgabe sollte sich auch im Regionalplan Ruhr widerspiegeln. Nach dem Entwurf würde sich der Ausbau nur auf die festgelegten Siedlungsbereiche beschränken und somit z.B. die Eigenentwicklungsortlagen von der Breitbandinitiative ausschließen. Insbesondere im ländlichen Raum ist die Bevölkerung, die Landwirtschaft etc. jedoch auch auf den Ausbau der Digitalisierung z. B. bei dem Ausbau der Telemedizin zwingend angewiesen. In der Erläuterung auf S. 42 wird die Erschließung des ländlichen Raumes sogar noch betont, so dass die Ausführungen im Grundsatz zu den eigenen Erläuterungen im Entwurf im Widerspruch stehen. Der Grundsatz ist somit neu zu formulieren.

Der **Grundsatz 1.1-13 „Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben“** ist Teil des Kapitels „Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung“. Am 30. Juli 2011 trat das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) in Kraft.

Bisher sollte die Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu sichern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Aufgrund der Situation des Weltklimas wird zunehmend deutlich, dass Klimaschutz und -anpassung an den Klimawandel eine dauerhafte Zukunftsaufgabe der Städte und Gemeinden sein wird. In der Gesetzesnovelle wurde deswegen zur Konkretisierung des Klimaschutzzieles festgelegt, dass Bauleitpläne „dem Klimaschutz und der Klimaanpassung“ (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) Rechnung tragen sollen. Es wird zusätzlich an mehreren Stellen (§ 1a, § 5, § 171a BauGB) darauf hingewiesen, dass verstärkt dem Klimawandel entgegengewirkt und die Bodennutzung an den Klimawandel angepasst werden soll.

Das Gesetz soll in höherem Maße als bisher zum städtebaulichen Klimaschutz beitragen. Es werden Voraussetzungen geschaffen, die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, mit denen dem Klimawandel entgegengewirkt bzw. eine Anpassung an den Klimawandel erreicht werden kann, planungsrechtlich zu erleichtern. Dies gilt ganz besonders bei der Gewinnung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9, § 11, § 148 BauGB).

Die Beachtung und die Auseinandersetzung mit diesen Belangen sind mittlerweile eine Selbstverständlichkeit in der täglichen Praxis bei der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne. Problematisch ist an dieser Stelle, dass die Formulierung dieses Grundsatzes sinngleich mit den Festsetzungen des Ziels 5.1-1 und dem Grundsatz 5.1-2 sind. Außerdem sollte auch im Sinne der vereinfachten Anwendung des Regionalplans Ruhr generell auf Redundanzen vollständig sinngleicher Festsetzungen in verschiedenen Kapiteln verzichtet werden, insbesondere, wenn diese als Grundsatz und zeitgleich woanders als Ziel formuliert sind (siehe hierzu auch Ausführungen zu 5.1-1).

1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

S. 43

Die Ausführungen zum **Ziel 1.2-1 „Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln“** und zum **Ziel 1.2-2 „Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln“** resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat - in Anlehnung an den Vorgaben im LEP NRW - gemeinsam mit dem Facharbeitskreis eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächenmonitoringsystem ruhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raumb Beobachtung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumb Beobachtung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG). Des Weiteren ist es mittlerweile eine gut gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, dass bei Engpässen im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung auch kurzfristige Bedarfsermittlungen und Gespräche stattfinden, um gemeinsam geeignete Lösungen zu entwickeln.

Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 war in der Aufzählung im Ziel 1.2-2 auch die „Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen“ enthalten. Die Flächen der „Regionalen Kooperationsstandorte“ sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen. Dementsprechend muss diese Textpassage auch wieder in die Aufzählung im Ziel 1.2-2 aufgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Bedarf, sondern um einen Sonderbedarf handelt.

Das **Ziel 1.2-3 „Flächentausch“** ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern ist die Übernahme in den Regionalplan konsistent. Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Flächenrücknahme und –neudarstellung in einem zeitgleichen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es m.E. auch aus, wenn die Rücknahme z.B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschluss). Dadurch wird das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht unnötig verzögert, in dem zunächst zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche gefunden werden muss.

1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem

S. 53

Das **Ziel 1.3-1 „Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren“** beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortslagen wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW (ausgehend von 2000 Menschen) wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie z.B. Infrastruktureinrichtungen, ÖPNV-Angebote stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis befürwortet und unterstützt, zumal neben

der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mind. ebenso wichtig sind.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Änderungsverfahren zum LEP NRW verwiesen. Die dort enthaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 LEP NRW würden die Flexibilität für die Kommunen entsprechend erhöhen und sind durch den Kreistagsbeschluss des Kreises Unna vom 03.07.2018 unterstützt worden. In der Anlage 5 a zur Drucksache 13/1091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan haben könnten. Die dortigen Ausführungen können aus rechtlichen Gründen jedoch erst nach erfolgter LEP NRW-Änderung in den Regionalplan Ruhr übernommen werden. Diese Ausführungen in der Anlage 5 a können als Ergebnis vom Kreis Unna mitgetragen werden.

Das **Ziel 1.3-2 „Streu- und Splitterbebauungen vermeiden“** kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine entsprechende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen wird, dies explizit im Regionalplan zu regeln.

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

S. 56

In diesem Kapitel werden die grundsätzliche Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW sowie der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO LPIG) und wird daher mitgetragen. Im Einzelnen ergeben sich auf der Konkretisierungsebene des Regionalplanentwurfes seitens des Kreises Unna folgende Anmerkungen:

Im Bereich Fröndenberg-Ardey sollte der in der Abbildung 1 der **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme rot schraffiert dargestellte Bereich aus der ASB-Darstellung genommen werden und stattdessen als BSLE dargestellt werden. Es handelt sich um ein Bachtal, dass als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Im Bereich Schwerte Wandhofen ist eine Teilfläche in den ASB integriert worden. Dieser Bereich fällt zwar in den B-Plan 126 „Wandhofer Bruch“ ist dort aber überwiegend als öffentliche Grünfläche dargestellt. Hier befindet sich eine strukturreiche Obstwiese und erhaltenswürdiges Grünland. Der ASB sollte diesen Bereich (Abbildung 2 der **Anlage 1**) aussparen.

Im Bereich Schwerte Wandhofen ist ein Grünlandkomplex neu als ASB dargestellt. Dieser ist im Landschaftsplan Schwerte als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der ASB sollte entsprechend Abbildung 3 der **Anlage 1** zurückgenommen werden.

Im Bereich des Ternscher Sees in Selm sieht der Entwurf ein neues ASB vor. Dieses soll einerseits den Campingplatz auf der Südseite als auch die Bebauung auf der Nordostseite des Sees umfassen. Nicht nachvollzogen werden kann jedoch die Einbeziehung des dazwischen gelegenen Waldgeländes, welches den nahezu einzigen noch naturbelasseneren Uferbereich des Sees darstellt.

Die rot schraffiert dargestellte Fläche ist eine Waldfläche, für die auch der abgestimmte interkommunale Masterplan WasserZwischenRäume keine andere Nutzung vorsieht. Diese Fläche sollte daher aus der ASB-Darstellung genommen und der angrenzenden BSLE- und Walddarstellung zugeschlagen werden (Abbildung 4 der **Anlage 1**).

Im Bereich Unna-Mühlhausen sollte der in der Abbildung 5 der **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme rot schraffiert dargestellte Bereich aus der ASB-Darstellung genommen. Es handelt sich um einen ca. 5 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil aus Grünlandflächen, teils mit Einzelbäumen bzw. Gebüschgruppen bestanden oder als Obstwiese ausgeprägt.

1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

S. 58

Die vorliegenden Ausführungen tragen dazu bei, die dortigen Nutzungen langfristig zu sichern und die qualifizierte Weiterentwicklung der Standorte zu ermöglichen. Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, warum der Standort Wasserstadt Aden in der Stadt Bergkamen, der in der Auflistung am 21.11.2017 noch enthalten gewesen ist, jetzt nicht mehr aufgeführt wird. In der Begründung S. 38 wird nur dargelegt, dass der seinerzeit von der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesene Sonderstatus nunmehr ausgelaufen sei, ohne dass dieses Vorgehen seitens der Regionalplanungsbehörde dezidiert begründet wird. Aufgrund der außergewöhnlichen Lage, der regionalen Bedeutung und dem damit verbundenen innovativen Konzept zur Entwicklung des ehemaligen Bergbaustandortes ist es bereits im Hinblick auf die bereits getätigten Landesförderungen durchaus sachgerecht, den Standort weiterhin als ASBz zu führen.

1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

S. 60

Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen und industriellen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im **Grundsatz 1.6.-5 „An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden“** ist jedoch der Begriff „schienengebunden“ ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen anders als im Kernruhrgebiet nicht erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.

Zusatzanforderung an den Regionalplan zum Thema: Umgang mit den nicht verorteten 670 ha GIB

Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um hinsichtlich der Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu erhalten. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große, zusammenhängende, regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Im Regionalplan-Entwurf sind die Regionalen Kooperationsstandorte entsprechend festgelegt worden.

Im Rahmen der Bedarfsberechnung für den lokalen Bedarf je Kommune sind diese jedoch in einer Größenordnung von rd. 670 ha nicht räumlich verortet worden und stehen derzeit für die ökonomische Entwicklung nicht zur Verfügung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung, der Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, ist es jedoch unabdingbar, diese Potenziale zu heben und marktgängig zu machen. Die Metropole Ruhr steht zudem im Wettbewerb mit anderen Regionen, insoweit muss es auch ein zentrales Anliegen des Regionalplanes Ruhr sein, die Prosperität weiter zu befördern und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu legen.

Die Bedeutung dieses Themas zeigt auch die nachstehende Tabelle. Dabei wird deutlich, dass die übrigen Planungsregionen in NRW bezüglich der Arbeitslosenquote teilweise wesentlich besser dastehen, als die Metropole Ruhr.

Dez 2018	Arbeitslose	Arbeitslosenquote *)
Deutschland	2.209.546	4,9
NRW	614.753	6,4
Reg.-Bez. Düsseldorf	202.171	7,3
Reg.-Bez. Köln	143.828	6,0
Reg.-Bez. Münster	82.087	5,7
Reg.-Bez. Detmold	55.422	4,9
Reg.-Bez. Arnsberg	131.245	6,8
Metropole Ruhr	230.416	8,6
Kreis Unna	14.156	6,7

*) Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 – Fränkische Schweiz; virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes.

Insofern ergeht seitens des Kreises Unna die Aufforderung an den Regionalverband Ruhr, sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen oder ein anderes geeignetes Instrument zu entwickeln und diese im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr zu leisten.

Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss vom 06.07.2018 der Verbandsversammlung entsprechen.

1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)

S. 64

Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte. Die Auflistung ist aus Sicht des Kreises Unna und der Kommunen vollständig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Festlegung noch den textlichen Festlegungen angepasst werden muss. In der Entwurfskarte ist noch das Warenverteilzentrum in der Stadt Werne mit dem Piktogramm belegt, während in der Auflistung das Warenverteilzentrum nicht mehr vorhanden ist.

In den Erläuterungen (S. 65) wird ausgeführt, dass es sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte handelt, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. 1.6 geeignet sind. Dies wird für das Gersteinwerk in Werne nochmals ausgeführt. Aufgrund der Lage direkt mit Anschluss an den Siedlungsraum Werne-Stockum (ASB-Festlegung) teilt der Kreis Unna zusammen mit der Stadt Werne die Auffassung nicht, dass es sich hier um einen isoliert liegenden, für eine GIB-Nutzung ungeeigneten Standort handelt. Vor diesem Hintergrund sind die Erläuterungen (S. 65) zu korrigieren.

Der Kreis Unna weist an dieser Stelle bereits darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Kohlekommission und den sich voraussichtlich daraus ergebenden Folgen für das Gersteinwerk in Werne, bei diesem Standort die Voraussetzungen vorliegen, ihn zukünftig als Regionalen Kooperationsstandort festzulegen.

1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

S. 66

Das neue Instrument der „Regionalen Kooperationsstandorte“ soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale, um z.B. bei Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anbieten zu können. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in Verabredung mit den Kommunen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet. Die Meldung der „Regionalen Kooperationsstandorte“ basiert dabei u.a. auf dem „Regionalen Wirtschaftsflächenkonzept Kreis Unna“, welches im Rahmen eines Wirtschaftsflächenkolloquiums am 28.08.2015 im Kreishaus Unna den Kommunen und der Politik vorgestellt wurde.

Die für den Kreis Unna maßgeblichen „Regionalen Kooperationsstandorte“ sind in der Tabelle auf der Seite 55 der Begründung zum Regionalplanentwurf einzeln aufgeführt und zudem zeichnerisch festgelegt. Dabei handelt es sich um die Standorte Kamen-Unna, Kraftwerk Heil in Bergkamen, Nordlippestraße in Werne und das STEAG Kraftwerk in Lünen. Außerdem wurde auch der Standort Groppenbruch in Dortmund gemeldet, der bereits im bisherigen Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil zu Gunsten der Kommunen Dortmund und Lünen als GIB-Standort festgelegt wurde.

Nördlich von Werne sieht der Regionalplan den Regionalen Kooperationsstandort Wer_GIBz_01 vor. Dieser erstreckt sich im Entwurf sowohl auf Flächen nördlich als auch südlich der L518. Im Rahmen der Meldung der Kooperationsstandorte wurde seitens des Kreises Unna ausschließlich der Bereich nördlich der Nordlippestraße gemeldet. Der Regionalverband Ruhr hat dann in Verabredung mit der Stadt Werne die Fläche im nördlichen Bereich verkleinert und stattdessen den Regionalen Kooperationsstandort im Entwurf auch südlich festgelegt. Dies geschah vermutlich unter Beachtung des Zieles 6.3.3 des LEP NRW, weil neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind.

Nach Auswertung der Verfahrensunterlagen regt der Kreis Unna an zu prüfen, ob der Regionale Kooperationsstandort Wer_GIBz_01 nur auf den südlichen Bereich der Nordlippestraße **Anlage 1RK** festgelegt werden sollte. Dabei sind bei den Überlegungen sowohl ökologische als auch ökonomische Gründe ausschlaggebend.

Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind dabei mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit grundsätzlich mitgetragen. Bei dem ersten Absatz des **Ziels 1.8-1 „Regionale Kooperationsstandorte sichern“** sollte jedoch noch einmal klargestellt werden, dass hierbei die Initialansiedlung bzw. Erstansiedlung gemeint ist und nicht alle Ansiedlungen die Mindestgröße von 8 ha aufweisen müssen, weil ansonsten ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarregionen entstehen würde, da im Wesentlichen die Flächenvermarktung (Empirie der WFG für den Kreis Unna) unterhalb von 8 ha netto stattfindet. Außerdem sollte noch einmal die Ansiedlungsschwelle von 8 ha überprüft werden, zumal bereits auf der lokalen Ebene viele Bedarfe nicht verortet werden konnten. Insofern wäre eine Erstansiedlungsgröße = Initialansiedlung von 5 ha sachgerechter, weil in diesem Bereich die maßgeblichen auch in regionaler Hinsicht, wichtigen Ansiedlungen stattfinden.

In der Erläuterung auf Seite 69 zum **Grundsatz 1.8-2 „Interkommunale Kooperation stärken“** sollte aber auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, dass ein Regionaler Kooperationsstandort durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft wie z.B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna als ganzheitliches Projekt übernommen wird. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 28.11.2014 und ihre Antwort vom 18.12.2014.

In Anbetracht der Funktion und der Laufzeit des Regionalplans Ruhr ist es jedoch zwingend erforderlich Regularien bzw. Verfahrensabläufe zu entwickeln, damit das neue Instrument auch zukünftig seine ihm zugedachte Funktion erfüllen kann. Hierbei sollten insb. die Voraussetzungen für Neuansmeldungen von Regionalen Kooperationsstandorten, Bedarfsberechnungen, vorrangige Konversion von Brachflächen z.B. nach Aufgabe der Kraftwerksnutzung, geregelt werden, um den Kommunen entsprechende Handlungsmaximen zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit könnte u.a. darin bestehen, dass, sofern das Gesamtvolumen sämtlicher möglichen GIB-Flächen unter Beachtung der Berechnungsmethodik nicht verortet werden kann – so wie es jetzt bereits der Fall ist –, dann eine Nachmeldung keine eigene Bedarfsberechnung auslöst. Der Umgang mit zukünftigen Regionalen Kooperationsstandorten sollte bereits jetzt im Regionalplan entsprechend geregelt werden.

Für einen künftigen Auswahlprozess bzgl. nachzurückender Kooperationsstandorte weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Spielräume des Konkretisierungserlasses zum LEP NRW bzgl. der Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.3-3 genutzt werden sollten. So ist nach LEP-Ziel 6.3-3 ausnahmsweise eine Festlegung von GIB-Bereichen im Freiraum möglich, sofern diese - unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB u.a. wegen naturräumlichen Gegebenheiten oder wegen anderer entgegenstehender Schutz- und Nutzungsbedingungen - nicht möglich sind. Gemäß Konkretisierungserlass ist dabei nicht das gesamte Verbandsgebiet in den Blick zu nehmen. Sollte also innerhalb einer Kommune oder Teilregion dieser Tatbestand erfüllt sein, muss eine Ausweisung eines Kooperationsstandortes im Freiraum grundsätzlich trotzdem möglich sein und nicht mit Verweis auf andere geeignetere Standorte an ganz anderer Stelle im Verbandsgebiet abgelehnt werden.

1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte

S. 70

Zum Thema „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ hat der Kreistag Unna am 03.07.2018 beschlossen, dass die im Entwurf des Änderungsverfahrens zum LEP NRW im Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ aufgenommene zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon unterstützt wird. Der Kreis Unna hatte in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der „Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen“ gefordert. Dies wurde u.a. damit begründet, dass sich mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. Insofern ist unter Berücksichtigung des LEP-Änderungsverfahrens nach Abschluss des Verfahrens der Stadthafen Lünen entsprechend seiner Bedeutung im Kapitel 1.9 auch zu berücksichtigen, indem die Rubrik „Landesbedeutsamer Häfen“ z.B. um ein Kapitel wichtige Industriehäfen zu ergänzen ist.

1.10 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

S. 73

Die Ausführungen hierzu sind wortgleich dem LEP NRW entnommen worden und beziehen sich nur auf den im LEP NRW aufgeführten Standort Datteln/Waltrop. Es wird an dieser Stelle jedoch angeregt, dass in dem Regionalplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen ist, der die Planungsträger verpflichtet, den Aspekt

des östlichen Ziel- und Quellverkehrs in Bezug auf die Auswirkungen auf die Stadt Selm mit zu betrachten und gutachterlich untersuchen zu lassen.

1.11 Großflächiger Einzelhandel

S. 76

Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion großflächige Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. „grünen Wiese“, die zu Lasten der Innenstädte sowie der Ortsteile gehen würden, zu verhindern. Dieser restriktive Ansatz zur Stärkung und zum Schutz der Funktion der Innenstädte und der Ortsteile wird ausdrücklich unterstützt, zumal der Einzelhandel in den Innenstädten ein wichtiger Frequenzbringer ist und damit zur Vitalität der Innenstädte beiträgt.

Im **Grundsatz 1.11-12 „Anbindung an den ÖPNV“** ist der Begriff „schienengebunden“ wiederum ersatzlos zu streichen. Dabei sollte der Begriff ÖPNV bei diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.

2. Freiraumentwicklung

S. 96

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

S. 96

Zum Abschnitt „Allgemeine Freiraumentwicklung“ werden nach Auswertung der Unterlagen keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2.2 Regionale Grünzüge

S. 100

Zum Abschnitt „Regionale Grünzüge“ werden ebenfalls inhaltlich weder Anregungen noch Hinweise vorgebracht. Sie korrespondieren in ihrer Funktion mit den Landschaftsplänen im Kreis Unna. In Abb. 14 sollten jedoch wichtige Gewässer, wie z.B. Lippe und Ruhr, ergänzt werden.

2.3 Schutz der Natur

S. 105

Gemäß **Ziel 2.3-2 „Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln“** des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.

Weder wird vorgegeben, dass die geeignete Festsetzung i.d.R. Naturschutzgebiet ist, noch wird klargestellt, dass die wertvollen bzw. schutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind.

Gemäß dem Ziel 24 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die geplante Neuformulierung würde dieses Ziel soweit abschwächen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan seine Steuerungswirkung in diesem Punkt weitgehend verlieren würde. Daher sollte aus Sicht des Kreises Unna die bisherige Formulierung, die da lautet: „Ziel 24 Abs. 1: Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Ziel 24 Abs. 2 Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des GEP liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen“, entsprechend beibehalten werden.

Zeichnerische Festlegungen:

Im Bereich der Lippeaue westlich von Bergkamen-Rünthe wurde das BSN im Entwurf erweitert. Aus Sicht des Kreises sollte der in der Abbildung 6 der **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um einen Teilbereich der ehemaligen Deponie Rünthe.

Im Bereich westlich von Bönen-Nordbögge erwirbt der Kreis Unna derzeit zu Naturschutzzwecken große Ackerbereiche zwischen dem BSN-Entwurf und der Bahnlinie. Das dortige BSN sollte daher um den in der Abbildung 7 der **Anlage 1** der Anlage zu dieser Stellungnahme rot schraffierten Bereich erweitert werden.

Im Süden von Bönen sind entlang der Seseke in den vergangenen Jahren zahlreiche Flächen entlang der Seseke von der öffentlichen Hand zu Naturschutzzwecken erworben worden. Mehrere Abschnitte der Seseke wurden naturnah umgestaltet, bei einem weiteren steht die Umgestaltung 2019 bevor. Das dortige BSN sollte daher um den in der Abbildung 8 der **Anlage 1** der Anlage zu dieser Stellungnahme rot schraffierten Bereich erweitert werden.

Im Bereich östlich von Fröndenberg Westick wurde das BSN im Entwurf nach Norden erweitert. Aus Sicht des Kreises Unna sollte der in der Abbildung 9 der **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Der westliche Bereich ist bereits im FNP als GE-Gebiet dargestellt, hier macht eine neue Überlagerung mit BSN wenig Sinn, und der verbleibende Bereich ist so klein, dass eine naturnahe Entwicklung der Ruhraue zwischen bebauten Bereichen nicht erreichbar ist.

Im Bereich der Lippeaue westlich der Innenstadt von Lünen wurde das BSN im Entwurf auf der Südseite der Lippe nach Süden erweitert. Aus Sicht des Kreises sollte der in der Abbildung 10 der **Anlage 1** der Anlage zu dieser Stellungnahme rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um den Segelflugplatz Lünen, der seit Jahrzehnten besteht und auch auf absehbare Zeit weiter betrieben wird. Der Betrieb des Segelflugplatzes bedingt, dass diese Fläche intensiv gepflegt wird und hier keine naturnahe Auengestaltung möglich ist.

Im Bereich des Schwerter Stadtwaldes laufen gegenwärtig die Vorbereitungen zur Ausweisung von Teilen des Waldes als weiteres Wildnisentwicklungsgebietes / NSG. Die öffentliche Bekanntmachung steht allerdings noch aus. Der in Rede stehende Bereich (s. Abbildung 11 der **Anlage 1**) sollte als BSN aufgenommen werden.

Im Bereich südlich von Schwerte wurde das BSN im Entwurf nach Norden erweitert. Aus Sicht des Kreises sollte der in der Abbildung 12 der **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme rot schraffierte Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um eine aufgeschüttete Fläche südlich der Rohrmeisterei, die als Veranstaltungsfläche genutzt wird und aufgrund der Topographie (Anschüttung) nicht mehr zum Auenbereich der Ruhr gehört.

Im Bereich östlich von Selm wurde der in Abbildung 13 der **Anlage 1** dargestellte Wald zum Wildnisentwicklungsgebiet erklärt (Kennung: WG-UN-0001 / Spinnloh). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt (am 03.04.2017) wurde die Fläche automatisch als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es wird deshalb angeregt, die Fläche entsprechend der Abgrenzung in Abbildung 13 der **Anlage 1** auch als BSN im Regionalplan zu verankern.

Gemäß Ziel 22 Abs. 1 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, in BSLE zu unterlassen.

Im Entwurf des neuen Regionalplanes Ruhr fehlt dieses Ziel. Nur noch im **Grundsatz 2.4-1 „Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen“** findet sich eine Entsprechung, allerdings selbst hier nur noch als Sollvorschrift. Durch den Entfall dieses zentralen Zieles würde ein erheblicher Teil der Steuerungswirkung der BSLE entfallen.

Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen.

Der neue Regionalplan Ruhr sieht im Entwurf keine vergleichbare Zielformulierung. Eine Aussage findet sich lediglich nur noch im **Grundsatz 2.4-1**, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht „Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen“.

Aus Sicht des Kreises Unna sollten in den vorgenannten Punkten die Formulierungen des bisherigen Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - beibehalten werden.

Zeichnerische Festlegungen:

Im Bereich Bönen-Nordböge, nördlich der A2 ist der in Abbildung 14 der **Anlage 1** dargestellte Raum nicht mehr als BSLE dargestellt. Dies sollte rückgängig gemacht werden.

Im Bereich Kamen-Heeren, östlich der A1 war die in Abbildung 15 der **Anlage 1** dargestellte Fläche als BSLE enthalten. Warum dieser Bereich herausgenommen werden soll, erschließt sich nicht. Die landschaftliche Ausstattung ist vergleichbar mit den nördlich und südlich angrenzenden Flächen. Der markierte Bereich sollte wieder als BSLE dargestellt werden.

Im Bereich Lünen-Niederaden wurde der Raum südlich der Seseke über die fünfte Änderung des Landschaftsplanes Lünen (Rechtskraft seit 2012) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Bezirksplanungsbehörde hat der Änderung seinerzeit zugestimmt. Die Flächen sollten entsprechend der Darstellung in Abbildung 16 der **Anlage 1** als BSLE dargestellt werden.

Im Bereich nordwestlich Werne sollte die in Abbildung 17 der **Anlage 1** dargestellte Fläche in die umgebende BSLE-Fläche integriert werden. Die landschaftliche Ausstattung ist mit dem Umfeld vergleichbar.

Im Bereich nordöstlich von Werne (Evenkamp) sollten die zwei in Abbildung 18 der **Anlage 1** dargestellten Flächen zur Arrondierung als BSLE dargestellt werden. Die landschaftliche Struktur unterscheidet sich nicht vom Umfeld mit BSLE-Darstellung. Die nordwestliche Teilfläche ist zudem bereits Teil eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes.

Im Bereich Werne-Holthausen sieht der Regionalplan östlich der B54 und nördlich wie auch südlich der L518 den Regionalen Kooperationsstandort Wer_GIBz_01 vor. Entsprechend meiner Anregung zum „Punkt 1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte“ sollte – sofern nach Ihrer Prüfung

eine Änderung der zeichnerischen Festlegung erfolgt – der Bereich entsprechend der Abbildung 19 der **Anlage 1** in das BSLE integriert werden, weil das Umfeld in einem BSLE liegt und zudem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

S. 115

Gemäß **Ziel 2.5-1 „Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten“** sind im vorliegenden Entwurf Planungen und Maßnahmen möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen und mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.

Die bisherige Formulierung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Ziel 24a bzgl. solcher Planungen lautete, diese „[...]sind nur dann zulässig, wenn[...]“. Diese Formulierung sollte aus Sicht des Kreises Unna beibehalten werden.

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

S. 117

Zum Abschnitt Landwirtschaft werden ebenfalls keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2.7 Wald und Forstwirtschaft

S. 120

Die Begründung von neuen Waldflächen ist zwar vom Grundsatz zu begrüßen, kann aber in Bezug auf andere Belange zu Konflikten führen. So ist es nicht sinnvoll, naturschutzfachlich schutzwürdige Offenlandflächen, insbesondere Dauergrünlandflächen, aufzuforsten. Verbunden damit ist zugleich ein Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Es wird deshalb angeregt, die mit Wald neu dargestellten Bereiche (ohne heute vorhandenen Wald) im Detail daraufhin nochmals zu überprüfen. Sinnvoll wäre auch ein textlicher Hinweis, dass durch Neubegründungen von Wald keine vorhandenen landschaftlich schutzwürdigen Strukturen beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Auf folgende Konflikträume wird insbesondere hingewiesen:

Zeichnerische Festlegungen:

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Holzplatz“ in Bönen u. Kamen enthält der Regionalplanentwurf eine Walddarstellung. Etwa 80 Prozent des Naturschutzgebietes besteht aus einer Pflegebrache, um frühe Sukzessionsstadien mit typischer Vegetation und Fauna dauerhaft zu erhalten. Südlich des NSG existiert eine Feuchtgrünlandfläche, die mit zahlreichen Orchideen bestanden ist. Schutzziel ist somit nicht die Erhaltung und Förderung von Wald. Entsprechend sollte die in Abbildung W01 der **Anlage 1W** eingegrenzte Walddarstellung entfallen.

Die Zechenbrache „Schacht Kurl 3“ in Lünen Niederaden ist als Waldbereich dargestellt. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Pflegebrache mit gefährdeten Offenlandarten. Eine Walddarstellung (s. Abbildung W02 der **Anlage 1W**) widerspricht den Erhaltungszielen und sollte deshalb entfallen.

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Mühlenbruch“ in Bergkamen-Weddinghofen ist eine Vertragsnaturschutzfläche als Wald dargestellt. Durch extensive Mahd sollen die dortigen Orchideenbestände erhalten werden. Die Walddarstellung sollte für den in Abbildung W03 der **Anlage 1W** abgegrenzten Bereich entfallen.

Im Bereich des Südholzes in Lünen-Altlünen ist eine vorhandene Straßenrandbebauung als Wald dargestellt. Die Walddarstellung sollte entsprechend Abbildung W04 der **Anlage 1W** zurückgenommen werden.

Teile der grünlandgeprägten Paßbachniederung in Selm-Netteberge sind als Waldbereich dargestellt. Ziel sollte der Erhalt des Offenlandcharakters sein. Demzufolge ist die Walddarstellung für den in Abbildung W05 der **Anlage 1W** abgegrenzten Bereich zurückzunehmen.

Im Bereich nordöstlich von Selm ist in Ondrup eine zwischen zwei Waldflächen eingebettete Dauergrünlandfläche als Wald dargestellt. Der Erhalt von Dauergrünlandflächen ist ein zentrales Anliegen, das nicht durch Aufforstung gefährdet werden soll. Deshalb sollte die Walddarstellung (s. Abbildung W06 der **Anlage 1W**) entfallen.

Im Bereich Kamen-Wasserkurl ist eine Dauergrünlandfläche als Wald dargestellt. Diese sollte erhalten und infolgedessen nicht mit der Waldsignatur belegt werden (s. Abbildung W07 der **Anlage 1W**).

Im Bereich Bönen-Nordböge ist zwischen Waldgebiet Lettenbruch und Eisenbahnlinie der hier vorhandene Offenlandbereich als Wald dargestellt. Diese Flächen sollen in extensiv genutztes Grünland überführt werden. Eine Aufforstung würde dies konterkarieren. Der in Abbildung W08 der **Anlage 1W** umgrenzte Bereich sollte deshalb als Walddarstellung entfallen.

Im Bereich des Bimbergtales in Unna ist der offene Talraum mit der Waldsignatur belegt. Das grünlandgeprägte Bimbergtal sollte als Offenland erhalten bleiben und entsprechend der Abbildung W09 der **Anlage 1W** nicht mit der Waldsignatur belegt werden.

Im Bereich des Naturschutzgebietes Liedbachtal im Grenzbereich Unna/Holzwickede soll die grünlandgeprägte Bachaue offen gehalten werden. Demzufolge ist die Walddarstellung entsprechend der Abgrenzung in Abbildung W10 der **Anlage 1W** zurückzunehmen.

Im Bereich des Standortübungsplatzes Opherdicke-Hengsen sollte die flächendeckende Waldsignatur entfallen. Hier existieren Dauergrünlandflächen magerer Ausprägung, die nicht zu Wald entwickelt werden sollten. Die Walddarstellung sollte auf die vorhandenen Waldflächen beschränkt werden (s. Abbildung W11 der **Anlage 1W**).

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Elsebachtal“ in Schwerte sind drei zum Teil feuchte Dauergrünlandflächen als Wald dargestellt (s. Abbildung W12 der **Anlage 1W**). Um den Charakter als offenes Bachtal zu erhalten, ist die Waldsignatur zurückzunehmen.

Im Bereich Schwerte – Bürenbruch ist eine weitgehend bebaute Fläche mit der Waldsignatur versehen. Diese sollte entsprechend Abbildung W13 der **Anlage 1W** durch Streichung der Waldsignatur korrigiert werden.

Die Kommunen im Kreis Unna zählen mit Ausnahme der Stadt Schwerte zu den waldarmen Kommunen. Demzufolge hat der Kreistag Unna am 03.07.2018 im Rahmen des Änderungsverfahrens des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme beschlossen, dass die Streichung der Formulierung, [...] dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden [...], aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen wird.

Die vorhandenen Waldflächen im Kreis Unna haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und Naherholung und sollten somit vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden. Der 3. Absatz im Ziel 2.7-1 „Waldbereiche erhalten und entwickeln“ sollte aus Sicht des Kreises Unna daher ersatzlos gestrichen werden, zumal bereits auf der Seite 123 der Erläuterung

beschrieben wird, dass aufgrund der besonderen Funktion des Waldes insbesondere in den waldarmen Kommunen hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind.

Der Kreis Unna teilt die rechtliche Einschätzung des Regionalverbandes Ruhr, dass eine Streichung des 3. Absatzes erst dann in Betracht kommen kann, wenn das LEP NRW Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde.

2.8 Bodenschutz

S. 127

Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 „**Schutzwürdige Böden erhalten**“ können entweder ersatzlos gestrichen werden oder die darin befindliche Aussagen müssen so umformuliert werden, dass dieses Thema Bestandteil der Abwägung in der Bauleitplanung ist. Der Bodenschutz hat aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen keine präjudizierende Wirkung und genießt diesbezüglich keinen Vorzug im Rahmen von Abwägungsentscheidungen in der Bauleitplanung.

2.9 Oberflächengewässer

S. 130

Die Ausführungen zum **Ziel 2.9-1 „Oberflächengewässer erhalten und entwickeln“** sollte konkreter auf die Umsetzung der WRRL eingehen. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist zurzeit das oberste Ziel der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Im LEP wurde dies im Grundsatz 7.4-1 entsprechend aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Zielerreichung bis 2027, einen guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. gutes ökologisches Potential und einem Umsetzungsgrad bei den Oberflächenwasserkörpern von zurzeit gerade einmal ca. 7 % zu erreichen, ist dies ein durchaus wichtiges Ziel. Daher wird vorgeschlagen, die Forderung der Umsetzung der WRRL analog zum LEP auszuführen: Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt.

Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu,

- bei oberirdischen Gewässern einen „guten ökologischen Zustand“ sowie einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen,
- bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial“ und einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen.
- beim Grundwasser einen guten „mengenmäßigen und chemischen Zustand“ zu erreichen.

Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden.

Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern.

Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Weser und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf.

Der Bewirtschaftungsplan ist 2010 erstmals als behördenverbindlicher Plan wirksam geworden und wurde 2016 erstmalig fortgeschrieben.

Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden.

Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren.

Außerdem weise ich daraufhin, dass der Begriff „Uferbereich“ wenig konkret ist und Raum für Missverständnisse bietet. Daher sollte nach dem 1. Satz „Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln“, folgende Ergänzung eingefügt werden: „Der Uferbereich umfasst die Ufervegetation, sowie Flächen und Lebensräume, die durch das Gewässer maßgeblich geprägt sind. Mindestens umfasst der Uferbereich die vorgeschriebene Breite des Gewässerrandstreifens.“

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

S. 133

Im **Grundsatz 2.10-2 „Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserversorgung und – vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen“** heißt es: „In den Einzugsbereichen für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden.“

In der Begründung (Anlage 5, zum **Grundsatz 2.10-2**) heißt es weiter:

„Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzone IIIB werden in der „Erläuterungskarte 14: Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Aufgrund der Planzeichendefinition der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW können mit dem Planzeichen 2 dd) „Grundwasser und Gewässerschutz“ nur die Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I-IIIa festgelegt werden. Im Sinne eines umfassenden integrierten Grundwasser- und Gewässerschutzes soll auch den Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen IIIB/IIIC ein besonderes Gewicht in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsentscheidungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beigemessen werden. Zeichnerisch dargestellt sind die Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen IIIB / IIIC in der Erläuterungskarte „Grundwasser und Gewässerschutz“ zusammen mit den Einzugsbereichen im Sinne der Wasserschutzzonen I-IIIa.“

Diese Darstellung der Erläuterungskarte „Grundwasser und Gewässerschutz“ sollte um die folgenden Bereiche ergänzt werden:

Grundwassergefährdungsgebiet:

Losgelöst von der Planzeichendefinition rege ich in Anlehnung an Darstellungen früherer LEP's (1995...) und des Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - an, auch die Bereiche des Kalkmergelvorkommens bei Fröndenberg und Unna zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch ein geeignetes Planzeichen unter Schutz zu stellen. Es handelt sich wegen seiner geologischen Struktur um ein Grundwassergefährdungsgebiet. Diese Gesteine besitzen eine sehr geringe Filterwirkung. In Ermangelung ausreichender Deckschichten können Verschmutzungen dort sehr schnell

eindringen und sich ausbreiten. Daher wird die Aufnahme dieses Gebietes in die Erläuterungskarte 14 angeregt.

Einzugsgebiet Halterner Stausee:

Die Städte Selm und Werne liegen teilweise im Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung am Halterner Stausee. Auch wenn eine förmliche Festsetzung des Einzugsgebietes als Wasserschutzzone nicht erfolgt ist, rege ich in Anlehnung an den LEP und den Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -an, diesen Bereich im Sinne von Grundsatz 2.10-2 quasi unter Schutz zustellen und mindestens in die Erläuterungskarte 14 mit aufzunehmen.

Als Anlage zum erweiterten Einzugsgebiet Halterner Stausee und dem Grundwassergefährdungsgebiet habe ich als **Anlage 2** die Karte 10 zum Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zum Thema Gewässerschutz und Wasserwirtschaft beigelegt.

Anmerkung zu Tabelle 2: Liste der vollständig/teilweise innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete:

Das Wasserschutzgebiet Fröndenberg fehlt in der Auflistung und die Städtezuordnungen sind teilweise fehlerhaft. Es muss heißen:

WSG Dortmundener Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW)	Teilweise Hagen, Schwerte, Dortmund, Unna, Holzwickede und Fröndenberg
WSG Haltingen	teilweise Fröndenberg
WSG Fröndenberg	Fröndenberg
WSG Warmen	teilweise Fröndenberg

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen bitte ich um entsprechende Korrektur.

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

S. 138

Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d.h. HQ 100 aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, das sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000 ist nur in der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die „alten“ preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete auf dem Ist-Zustand 2011 entsprechend der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist. Auf dem Gebiet des Kreises Unna wurden in der Zwischenzeit aber Maßnahmen der Hochwasservorsorge wie z.B. der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Bimbertal am Lünerner Bach in Unna sowie der Bau der HRB an der Seseke in Bönen durchgeführt. Obwohl diese Einrichtungen zur deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, ist eine weitere städtebauliche Entwicklung der Siedlungsflächen u.a. im Ortsteil Lünern in Unna durch die bisher nicht erfolgte Rücknahme bzw. Anpassung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wäre eine zeitnahe Anpassung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Arnsberg dringend angeraten. Auf dieser Basis sollte dann eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erfolgen.

In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.11-5 „Überflutungsrisiko berücksichtigen“** wird die Formulierung [...] die Reichweiten beider potentiellen Überflutungs-Szenarien [...]“ verwendet. Die Formulierung „potentieller Überflutungsbereich HQ 100“ lässt sich von der tatsächlichen Überschwemmungsbereichen HQ 100 begrifflich nicht eindeutig abgrenzen. Hier wäre eine kurze Erläuterung wünschenswert, z.B.: „Die potentiellen Überflutungsbereiche kennzeichnen Flächen, die durch Eindeichung oder sonstigen Hochwasserschutz vor Überflutung gesichert sind. Damit können diese Flächen im Falle eines HQ 100 potentiell überflutet werden, bspw. im Falle des Versagens des Hochwasserschutzes.“

Der zweite Absatz im **Grundsatz 2.11-6 „Für Starkregen ausreichend Flächen sichern“** sollte der Definition vom § 55 Absatz 2 WHG entsprechen. „Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“ Insbesondere die Zwischenspeicherung und/oder Versickerung am Entstehungsort ist dazu geeignet, die Auswirkungen von Starkregen im Siedlungsbereich zu minimieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Durch die Neufassung des LWG in 2016 und die entsprechende Übernahme des § 55 WHG ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 51a hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers an bestehende Mischwasserkanalisationen aufgehoben worden, so dass der Sicherung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung zur Rückhaltung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser eine noch höhere Bedeutung zukommt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Aufnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes umso wichtiger, daher rege ich eine entsprechende Ergänzung an.

2.12 Freizeit und Erholung

S. 143

Im **Grundsatz 2.12-3 „Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln“**, wird dargelegt, dass sich diese Bereiche entsprechend entwickeln sollen. In der dazugehörigen Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ sind Gewässer dargestellt, an denen sich eine Erholungsnutzung entwickelt hat. Aufgrund der Festlegung des „Ternscher Sees“ in der Stadt Selm als ASBE sowie wegen seiner Lagegunst und der sich bisher entwickelten Freizeit und Erholungsfunktion halte ich es für sach- und fachgerecht wenn auch der „Ternscher See“ in die Erläuterungskarte aufgenommen wird.

In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.12-4 „Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln“** **S. 147** wird dargestellt, dass die „Route der Industriekultur“ auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der „Route der Industriekultur per Rad“. Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der „Route der Industriekultur per Rad“ bildet zusammen mit dem „RuhrtalRadweg“ und der „Römer-Lippe-Route“ das Rückgrat des NRW-Förderprojektes „radrevier.ruhr“. Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des „radrevier.ruhr“ mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der „Route der Industriekultur per Rad“ ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden.

Daran anknüpfend sollten die in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellten „Regional bedeutsamen touristischen Routen“ das komplette Radwegenetz des „radrevier.ruhr“ (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtalRadweg, Römer-Lippe-Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.

In der Erläuterung zum **Grundsatz 2.12-5 „Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten“** S. 148 wird dargelegt, dass für Halden oder Deponien, sofern sie nicht für die Erholung genutzt werden sollen, eine Nutzung im Rahmen erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. In der Beschreibung des Grundsatzes wird der Eindruck erweckt, dass zunächst die Eignung für die Nutzung der erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. Dieser Wortlaut würde einen Vorrang der erneuerbaren Energieerzeugung implizieren, der aber nach der Erläuterung so nicht gewollt sein kann. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden, zumal bei der Nutzung von z.B. Solarenergie bereits aufgrund der Einzäunung der Module eine Erholungsnutzung in der Regel fast ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich sollten die Darstellungen im Bereich Freizeit und Erholung im Regionalplan nicht den Aussagen/Einstufungen entgegenstehen oder widersprechen, die im Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr getroffen werden. Die Halde Großes Holz z.B. wird dort als „Überregional bedeutsame Halde mit Freizeitnutzung“ und als „Regionaltouristischer A-Hot Spot“ eingestuft.

2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung

S. 150

Die Formulierung stärkt die zweckbestimmte Freizeiteinrichtung (der Römerpark in der Stadt Bergkamen) und sichert seine qualifizierte Weiterentwicklung. Sie wird daher mitgetragen.

2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE)

S. 151

Die Formulierung stärkt die zweckbestimmten Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (die Marina Rünthe und die Marina Rünthe Nord als Ferienhausgebiet in der Stadt Bergkamen und der Ternscher See als Camping-, und Wochenendgebiet in der Stadt Selm) und sichert den Erhalt und die notwendigen Investitionen in den jeweiligen Standort und wird daher mitgetragen.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

S. 155

Die im Kapitel „Kulturlandschaftsentwicklung“ getätigten Ausführungen können vollumfänglich mitgetragen werden.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

S. 160

Die im Kapitel „Klimaschutz und Klimaanpassung“ getätigten Ausführungen können ebenfalls vollumfänglich mitgetragen werden. Am 30.7.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten (BGBl. I S. 1509). Dadurch wurde das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert und um das Thema Klimaschutz erweitert.

Vor diesem Hintergrund ist es nur sachgerecht, wenn der Regionalplanungsträger sich hier planerisch zurückhält und die konkreten Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes der kommunalen Bauleitplanung überlässt, zumal auf der kommunalen Ebene vielfältige Planungen und Maßnahmen (z.B. Verkehrsentwicklungsplan) in diesem Kontext integriert werden können.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

S. 165

Das **Ziel 5.1-1 „Kraft-Wärme-Kopplung nutzen“** ist aus dem Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW abgeleitet worden (siehe hierzu auch Ausführungen zu 1.1-13). Abgesehen von einer Dopplung des Regelungsinhalts mit dem Grundsatz 1.1-13 ist an dieser Stelle die Ableitung des LEP-Grundsatzes zu einem verpflichtenden Ziel für die kommunale Bauleitplanung abzulehnen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung ist der Klimaschutz gleichwertig im Verhältnis zu den übrigen im Baugesetzbuch aufgeführten Belangen. Der Klimaschutz besitzt somit keine Präferenz gegenüber einem anderen Belang. Ob und in welcher Form sich ein Belang gegenüber einem anderen Belang durchsetzt, ist dann das Ergebnis der planerischen Abwägung.

Die Herausforderung in der Praxis besteht darin, rechtssicher verbindliche Festsetzungen und Regelungen zu formulieren sowie bei der Abwägung das richtige Maß bei den Anforderungen an Baufreiheit, Technologieoffenheit und effizienter CO₂-Reduktion zu finden. Dies erfordert eine gründliche Analyse der vorgefundenen Gegebenheiten, z.B. Lage eines Gebietes, Eigentumsverhältnisse, aktive Einbeziehung aller betroffenen Belange in das Verfahren, städtebauliche Dichte, bautechnische Standards, kommunales Energiekonzept. Insofern kann die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung nur ein Ergebnis der Einzelfallbetrachtung im Rahmen eines jeden Bauleitplanverfahrens sein und keine generelle Ziel-Vorgabe des Regionalplans. Ohnehin sind die Gemeinden bereits gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verpflichtet und angehalten im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie möglich sind (Stichwort Klimaschutznovelle vom 30. Juli 2011; siehe Ausführungen zum Grundsatz 1.1-13)

Vor diesem Hintergrund sollte das Ziel 5.1-1 entweder entfallen oder nur als Grundsatz formuliert werden.

5.2.1 Windenergie

S. 166

Spätestens seit dem Urteil vom 13.12.2012 des Bundesverwaltungsgerichtes sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung deutlich strukturiert und weiterentwickelt worden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erfordert dabei die Ausarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten.

Im Ergebnis ist der Windenergie dann substanziell Raum zu verschaffen. Das Ziel dieses Prozesses ist dabei u.a. die Transparenz und die Partizipation der Öffentlichkeit. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Beispiel im Prozess zur Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Energie“ rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen erhalten, mit der Folge, dass das Aufstellungsverfahren eingestellt wurde.

Im Änderungsverfahren zum LEP NRW soll das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft werden. Zudem würden die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen.

Der Kreistag hat mit Beschluss am 03.07.2018 dieses Vorgehen unterstützt, weil der Regionalplanungsprozess ansonsten mit dieser Thematik überfrachtet wird, wenn z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes gewonnen werden, die zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen, so dass eine vorherige Festlegung im Regionalplan obsolet wäre.

Das Thema Windenergie sollte - sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit dieser Alternative eröffnet - dann aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden, zumal aufgrund der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes kaum geeignete großräumige Flächenpotenziale verfügbar sind.

Abschließend mache ich noch darauf aufmerksam, dass in der Begründung auf S. 173 noch auf den Windenergieerlass vom 04.11.2015 Bezug genommen wird. Der derzeit gültige Windenergieerlass ist vom 08.05.2018.

Das **Ziel 5.2.2-1 „Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken“** ist aus den Vorgaben des LEP NRW entwickelt worden. Die Formulierung soll dazu beitragen, dass die Solarenergiegewinnung auf Standorte gelenkt wird, die eine gewisse Prägung aufweisen.

Ein Potential im Sinne des **Grundsatzes 5.2.2-4 „Wasserkraft raumverträglich nutzen“** für die Errichtung von neuen Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange, insbesondere hinsichtlich der linearen Durchgängigkeit der Gewässer auf dem Gebiet des Kreises Unna, wird nicht gesehen. Zukünftig sind insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten zum Aus- bzw. Umbau bestehender Wasserkraftnutzungsanlagen die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation zu nutzen. Das Potential zur Nutzung der Wasserkraft an Oberflächengewässern ist gemessen an den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen, bezogen auf das Gebiet des Kreises Unna, somit als äußerst gering einzustufen.

Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des **Grundsatzes 5.2.2-5 „Geothermisches Potential raumverträglich nutzen“** im Gebiet des Kreises Unna schreitet stetig voran und wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet. Seit 2000 sind mehr als 1.350 Anlagen mit mehr als 3.000 Einzelsonden auf dem Kreisgebiet zugelassen worden. Bohrtiefen von mehr als 150 m sind dabei die Ausnahme. Im Regelfall liegen die Bohrtiefen bei ≤ 100 m, vermutlich allein schon zur Vermeidung bergrechtlicher Anzeige- und/oder Betriebsplanverfahren. **Erhebliche Risiken** werden bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden **nicht gesehen**. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird der geologische Landesdienst beteiligt. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten und in Bereichen, in denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde sowie im Bereich des Grundwassergefährdungsgebietes erhöhte Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.

Eine Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser wird vor dem Hintergrund der zentralen Grubenwasserhaltung in Bergkamen auf dem ehemaligen Bergwerk Haus Aden ausdrücklich befürwortet. Hier gibt es bereits unterschiedliche Ideen zur Nutzung des Wärmepotentials im Zusammenhang mit der Planung zur Wasserstadt Aden.

Zu den übrigen Energiegewinnungsformen werden keine Anmerkungen vorgebracht.

5.3 Abfallwirtschaft

Die grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel Abfallwirtschaft können zunächst einmal mitgetragen werden. Die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH hat Ihnen bereits mit Email vom 21.12.2018 mitgeteilt, dass folgende Standorte der Abfallwirtschaft im Kreis Unna fehlen und der Entwurf diesbezüglich zu ergänzen ist:

- a) Standort Fröndenberg, Ostbürener Straße
 - + Stillgelegte Zentraldeponie
 - > Darstellung als Aufschüttung und Ablagerung
 - > Darstellung als Abfalldeponie
 - + Bio- und Grünabfallkompostierungsanlage
 - > Darstellung als Abfallbehandlungsanlage

- b) Standort Lünen, Brückenkamp
+ Betriebene Inertstoffdeponie
-> Darstellung als Aufschüttung und Ablagerung
-> Darstellung als Abfalldéponie

5.4 Abwasser

S. 177

Im **Ziel 5.4.1 „Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern“** wird betont, dass sämtliche Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen sind, die dem Ziel zuwiderlaufen.

Die zeichnerische Festlegung der Abwasserbehandlungsanlagen sollte für das Gebiet des Kreises Unna um den Standort der Kläranlage Lünen-Sesekemündung des Lippeverbandes mit Einleitungsgewässer Seseke ergänzt werden. Die eigentliche Standortfläche hat genauso wie die Kläranlage Kamen-Körnebach deutlich weniger Flächenbedarf als 10 ha. Genau wie bei der Kläranlage Kamen-Körnebach liegen aber angrenzend „alte“ Klärschlammplätze, so dass die Gesamtfläche in der Zusammenschau dann deutlich über 10 ha liegt. Sollten die Klärschlammplätze nicht unter den Anlagenbegriff Abwasserbehandlungsanlage bei dem 10 ha Kriterium fallen, müsste kein Kläranlagenstandort für den Kreis Unna zeichnerisch dargestellt werden. Besser wäre die Darstellung der beiden Standorte, zumal die Kläranlage Lünen-Sesekemündung mit Ihrer Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW) im Vergleich zur Kläranlage Kamen-Körnebach mit 160.000 EW deutlich bedeutsamer für die Abwasserbeseitigung des Planungsraumes ist. Um entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung und der Auflistung auf Seite 178 wird gebeten.

Im **Grundsatz 5.4-5 „Abwasser raumverträglich ableiten“** wird beschrieben, wie mit den Abwässern umgegangen werden soll. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass neben dem Emschersystem auf dem Gebiet des Kreises Unna die Seseke mit Ihren Nebenläufen zum offenen Schmutzwassersystem ausgebaut wurde. Mit Aufnahme des Sesekeprogramms im Jahr 1986 wurde innerhalb von einem Zeitraum von ca. 20 Jahren das Sesekesystem vom Abwasser befreit. Damit einher gingen Investitionsmaßnahmen des Lippeverbandes in Höhe von ca. 500 Millionen Euro.

Seit 2006 ist die Seseke offiziell abwasserfrei. Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässersystems Seseke sind mittlerweile nahezu abgeschlossen.

Die Ausführungen zum **Grundsatz 5.4-6 „Niederschläge raumverträglich ableiten“** erwecken den Eindruck, die Mischwasserkanalisation sei die bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. Dies ist seit Aufnahme der Regelung des § 51a ins LWG in 1995 und spätestens mit Neufassung des LWG in 2016 nicht mehr der Fall, da ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Im letzten Absatz fehlt zudem die Nennung der Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Insbesondere die beiden letzten Sätze sollten gestrichen werden. Diese suggerieren eben gerade, dass eine Ableitung im Mischwassersystem besonders geeignet ist zur direkten Einleitung in ein Gewässer, ohne diese übermäßig zu belasten. Dies konterkariert den Ansatz des § 55 Absatz 2 WHG, der eben gerade eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser vorsieht und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorsieht. Ich bitte um entsprechende Anpassung dieser Textpassagen.

Der **Grundsatz 5.4-7 „Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern“**, sollte folgendermaßen umbenannt werden: „Flächen für die Regenwasserrückhaltung, Regenwasserbehandlung und Regenwasserversickerung sichern“

Mittlerweile gerät die qualitative Bewertung der insbesondere von Verkehrsflächen abfließenden Regenwässer immer mehr in den Vordergrund. Studien belegen, dass ein wesentlicher Bestandteil der stofflichen Belastungen in den Oberflächengewässern gerade nicht aus der Einleitung der Kläranlagen und der Entlastungsanlagen aus der Mischwasserkanalisation stammen, sondern dass Einleitungen aus Trennsystemen insbesondere von Verkehrsflächen dafür ursächlich sind. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur die Sicherung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wichtig, sondern auch die Sicherung der Flächen für eine evtl. notwendige Behandlungsanlage. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um kompakte technische Anlagen wie z.B. Regenklärbecken handeln, es kommen durchaus auch Anlagen mit größerer Flächeninanspruchnahme zum Einsatz wie beispielsweise Retentionsbodenfilteranlagen. Daher kommt der Sicherung dieser Flächen im Rahmen der Bauleitplanung eine größere Bedeutung zu.

5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

S. 181

Bei der zeichnerischen Festsetzung der BSAB-Flächen fehlt die in Fröndenberg zugelassene Abgrabungsfläche „Küchenberg“. Hierbei handelt es sich um eine nach dem Abgrabungsgesetz genehmigte Fläche zur Tongewinnung aus dem Festgestein. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2026 befristet erteilt worden. Die gesamte Abgrabungsfläche beläuft sich auf 17 ha. Die genehmigte Gewinnungstiefe liegt bei bis 6 bis 10 m. Als Anlage sind der ausgefüllte Erhebungsbogen des RVR sowie ein Kartenausschnitt mit Darstellung der zugelassenen Abgrabungsfläche sowie der lagefehlerhaften Darstellung im Gebietsentwicklungsplan beigelegt. Ich bitte um Aufnahme als zeichnerische Festlegung der zugelassenen Abgrabungsfläche „Küchenberg“ als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.

5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz im Regionalplan-Entwurf)

S. 191

Zum Thema Fracking gibt es im Entwurf des Regionalplanes zum derzeitigen Zeitpunkt weder ein Ziel noch einen Grundsatz, obwohl dies in den Vorgesprächen bereits mehrfach seitens des Kreises Unna vorgebracht worden ist.

In den Erläuterungen zu **Ziff. 5.6 Fracking S. 191/192** weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht des Kreises Unna wird dennoch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Kreistag des Kreises Unna hat sich in seiner Sitzung am 25.02.2014 zum Beschluss über die Vorlage im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW für ein Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) ausgesprochen. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Expertenkommission begleitet werden soll. Die Kommission soll dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag - so wie es das Gesetz vorsieht - das Verbot im Jahr 2021 überprüft.

Insofern wird aus Sicht des Kreises Unna durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes – wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel – ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel, ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung auf den Seiten 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher

Oberrhein Regionalplan 3.0) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

S. 193

6.1-1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur

S. 193

Bevor zu den einzelnen Punkten in diesem Kapitel eine Stellungnahme erfolgt, werden Ihnen zunächst ein paar grundsätzliche Anmerkungen hierzu mitgeteilt. Im **Ziel 6.1-2 „Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen“**, im **Ziel 6.2-1 „Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen“** und im **Ziel 6.3-2 „Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen“** werden die gleichen Zielformulierungen gewählt. Es wird angeregt, bereits aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit, diese Formulierungen in einem gemeinsamen Kapitel abzuhandeln und dadurch diesen Bereich deutlich zu verschlanken. Außerdem ist in dem **Kapitel 6 Verkehr und technische Infrastruktur** die Aufteilung und die Funktionsweise zwischen den **Unterabschnitten 6.3 Schienenwege** und **6.4 ÖPNV/SPNV** nicht eindeutig und sollte in der Weise klargestellt werden, dass der ÖPNV der Oberbegriff für den Personennahverkehr ist. Dieser besteht aus den beiden Gruppen SPNV (umfasst RE, RB und S-Bahn) und dem ÖSPV (umfasst U-Bahn, Stadtbahn, Stadtbus und Regionalbus). Insofern sollte bezüglich der Unterabschnitte 6.3 und 6.4 eine Gliederung erarbeitet werden, die die zentrale Rolle des ÖPNV hervorhebt.

6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen

Im zweiten Absatz des **Ziels 6.1-2 „Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen“** wird der Fokus u.a. auf die Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen gelenkt. In diesem Zusammenhang rege ich an, dass neue Instrumente der Mobilstationen im Textteil entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Zielformulierungen des Landes NRW (z.B. FöRiMM, umfassendes Fördermittelbudget, neue Abt. 4, Gestaltungshandbuch Mobilstationen usw.) könnten in bestimmten Fällen - neben Fahrradparkanlagen als Kernelemente von Mobilstationen - auch andere Bausteine wie z.B. CarSharing-Stellplätze, P+R-Plätze in geringem Maße Freiraum in Anspruch nehmen. Auch infrastrukturelle Einrichtungen für den kommunalen ÖPNV (insbes. der Busverkehr) wie Haltestellenanlagen, ZOBs usw. sollten ebenfalls bei den Ausnahmetatbeständen aufgeführt werden, um eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilität zu unterstützen und dadurch zu einer wirksamen Reduktion der Emission beizutragen.

6.1-3 Mobilität und Gütertausch gewährleisten

Hinsichtlich des **Grundsatzes 6.1-3 „Mobilität und Gütertausch gewährleisten“** rege ich an, in der Erläuterung den 1. Absatz wie folgt zu ergänzen: „Der Bau bzw. die Einrichtung von Mobilstationen gem. den Zielvorstellungen des Landes NRW ist voran zu treiben.“

6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Im Übrigen rege ich auch für den **Grundsatz 6.1-4 „Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten“** die Erläuterung im 1. Absatz wie folgt zu erweitern: [...], durch die Optimierung bzw. Erweiterung vorhandener Strukturen wie z.B. u.a. Mobilstationen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs[...]

6.2 Straßen

S. 195

Zum Thema Straßen können die textlichen Ausführungen unter Beachtung der vorangestellten Anmerkungen grundsätzlich mitgetragen werden. Nach Auswertung der Unterlagen ist die vorhandene Tabelle 5 auf Seite 197 aus Sicht des Kreises Unna einerseits zu ergänzen sowie die zeichnerischen Festlegungen der Entwurfsfassung gemäß der beiliegenden **Anlage 3** zu überarbeiten.

6.3 Schienenwege

S. 199

Bei dem **Ziel 6.3-1 „Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen“** sind in der zeichnerischen Festlegung in der Entwurfsfassung des Regionalplanes Ruhr zu den Haltepunkten noch Korrekturen notwendig, die in der **Anlage 4** im Einzelnen aufgeführt werden. Im Übrigen gelten auch hierbei die vorangestellten Anmerkungen.

6.4 ÖPNV / SPNV

S. 203

Neben den bereits zum Ziel 6.4 getätigten allgemeinen Anmerkungen wird der Ausbau des Rhein-Ruhr-Expresses als ein zentrales Element für eine qualifizierte Verbindung zwischen den Metropolen ausdrücklich begrüßt. Die Formulierung des **Ziels 6.4-4 „Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)“** wird allerdings kritisch gesehen. Eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist es, die Trassen für die Infrastruktur zu sichern. In der Zielformulierung wird aber einer bestimmten Schienenverbindung ein Vorrang eingeräumt. Es stellt sich dabei die Frage, ob die Raumordnung bei einem System, welches die bereits vorhandenen Trassen nutzen wird - und nicht wie bei dem damaligen Versuch der Realsierung des Metrorapids zusätzliche Trassen notwendig waren - zur Verwirklichung des RRX hierzu ein Ziel formulieren kann. Dies sollte unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Raumordnung noch einmal geprüft werden.

An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Bahnstecke Münster - Lünen ein wichtiges Element für die ökologische und ökonomische Entwicklung des Kreises Unna ist und sich daher auch der Regionalverband Ruhr für dessen Ausbau weiter engagieren sollte.

Mit dem **Ziel 6.4-5 „Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen“** wird die Bedeutung des ÖPNV noch einmal bestärkt. Dieses Ziel wird daher ausdrücklich mitgetragen. Hinsichtlich der dazugehörenden Erläuterung habe ich jedoch zwei Anmerkungen. Bei der weiterhin notwendigen und weiter zu verfolgenden SPNV-Anbindung der Stadt Bergkamen ist voraussichtlich - zumindest teilweise - ein Neubau von Gleisinfrasturktur unumgänglich. Im 2. Absatz 4. Zeile sollte man deshalb besser formulieren: „Dies bedingt nur in Ausnahmefällen einen Neubau von Bahnstrecken sondern eher die Optimierung...“. Als 5. Spiegelpunkt ist für die eine verkehrte Trassenvariante (Lünen Abzweig Horstmar Hamm) aufgeführt. Es muss vielmehr heißen: „Dortmund – Lünen – Bergkamen-Oberaden – Bergkamen (– Werne) – Hamm“.

In den Erläuterungen (S. 206) wird der Zeitrahmen der Erreichbarkeit von Oberzentren mit max. 90 Min. und von Mittelzentren mit max. 45 Min. angegeben, ohne weitergehend zu erläutern, auf welcher Grundlage sich diese Werte stützen bzw. herleiten lassen und von welchen Ausgangsorten diese Erreichbarkeit zu gewährleisten ist. Die Erläuterungen sind daher entsprechend zu ergänzen.

6.5 Wasserstraßen / Häfen

S. 206

Zu den bisherigen Formulierungen unter dieser Ziffer wird angeregt, noch einen weiteren Grundsatz hinzuzufügen, der sich mit der Nutzung der Betriebswege von Wasserstraßen beschäftigt. Aufgrund der Ausgestaltung der Betriebswege entlang der Kanäle eignen diese sich hervorragend für den Radverkehr, ohne dass hierfür zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben die Betriebswege als Teil der Bundeswasserstraße Betriebsgelände i.d.R. im Eigentum des Bundes. Unbeschadet dessen ist es jedoch möglich, diese für den Radverkehr z.B. durch

Abschluss eines Gestattungsvertrages zu nutzen. Insofern rege ich folgenden Grundsatz an: „Die Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen soll für den Radverkehr, insb. für die Radschnellwege dauerhaft sichergestellt werden.“

6.6 Flughäfen

S. 208

Im bisherigen gültigen Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – wurde unter Ziff. 4.1.5 Luftverkehr das Ziel 33 wie folgt formuliert:

„Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landesbahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden.“ Diese Zielformulierung hat insbesondere den kreisangehörigen Kommunen die Sicherheit gegeben, im Rahmen ihrer Zielvorstellungen eine entsprechende Siedlungspolitik betreiben zu können.

Es ist allgemein bekannt, dass der Flughafen weiterhin Ausbaupläne hinsichtlich der Verlängerung der Start-/Landebahn auf mind. 2.300 m verfolgt (siehe zuletzt Presseartikel in der Westfälischen Rundschau vom 20.10.2018). In den bisherigen Entwürfen vom 20.09.2017, 13.10.2017 und 21.11.2017 lautet die Formulierung unter Ziff. 6.6 Ziel 1 „Der Flughafen ist als regionalbedeutsamer Flughafen bedarfsgerecht zu sichern.“ Diese Formulierung - obwohl sie auch nicht mitgetragen werden könnte - würde den Kommunen einen eigenen Gestaltungsspielraum für ihre kommunalen Tätigkeiten ermöglichen und den Flughafen Dortmund bezüglich der Aussagen hinsichtlich des Bedarfes zum Nachweis verpflichten.

Die Landesregierung hat sich im Änderungsverfahren zum LEP NRW zum Ziel gesetzt den Unterschied zwischen einem landesbedeutsamen und einem regionalbedeutsamen Flughafen aufzuheben. Die Aufhebung der Kategorisierung lehnt der Kreis Unna im Rahmen des Kreistagsbeschlusses vom 03.07.2018 u.a. mit der Begründung ab, weil selbst das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im ihrem Luftverkehrskonzept von 2017 eine Klassifizierung vornimmt. Hierzu zählen in NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn, die zur sog. Primärstruktur gehören, und sich vor diesem Hintergrund entsprechend entwickeln können. Des Weiteren wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass eine Aufgabe der Kategorisierung in NRW und die Abkehr der Funktionsteilung zu einem ungewollten Kannibalmuseffekt führen könnte, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Außerdem wurde in der Stellungnahme gefordert, dass das aus dem Jahre 2000 stammende Luftverkehrskonzept zu erneuern ist.

Mit der jetzt gewählten Formulierung unter **Ziff. 6.6 Ziel 6.6.-1** „Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen, “ erfolgt ein Paradigmenwechsel. Nach dieser Formulierung kann der Flughafen jede Form der kommunalen Entwicklung, die nach seiner Auffassung die Flughafennutzung im gegenwärtigen aber auch im zukünftigen Rahmen beeinträchtigen kann, verhindern. Dies würde zu einer massiven Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit führen, zumal der Flughafen - anders als bei den vorherigen Formulierungen - keiner Entwicklungsrestriktion mehr unterliegt.

Außerdem kommt noch hinzu, dass in dem **Ziel 6.6-2 „Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen“** und im **Grundsatz 6.6-4 „Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalem Planungen berücksichtigen“** auf das Erfordernis in der „gemeindlichen Bauleitplanung“ hingewiesen wird, Siedlungsflächen bzw. schutzbedürftige Bebauungen in einem „ausreichenden Abstand“ zu Flughäfen/Verkehrslandeplätzen - hier insbesondere des Flughafens Dortmund - zu entwickeln.

Aus gesundheitlicher Sicht fehlt es hier an der umgekehrten Betrachtungsweise, dass der Flughafen seine Entwicklung nur in Bezug auf schutzbedürftige Siedlungsstrukturen und entsprechende Planungen der Anrainerkommunen betreiben darf.

Hinsichtlich der Exposition gegenüber Fluglärm bestehen in der kommunalen Bauleitplanung nur sehr geringe Möglichkeiten. Die Einhaltung eines „ausreichenden Abstandes“ betrifft große Flächen um einen Flughafen herum, die von Starts und Landungen mit dem entsprechenden Abflug-/Anfluglärm betroffen sind - unabhängig von Lärmschutzzonen oder erweiterten Lärmschutzzonen - in denen eher kleinräumige Betrachtungen um das Rollfeld herum angestellt werden. Konkret reicht der Fluglärm des Flughafens Dortmund beispielsweise bis in die Innenstadt von Unna hinein und ist abhängig von der Auslastung des Flughafens bzw. der Anzahl von Starts/Landungen/Überflügen. Somit ist das Abstandhalten als Planungsinstrument nur sehr eingeschränkt bis nicht möglich. Zusätzlich gibt die Bezirksregierung Münster als oberste Flugbehörde der kommunalen Planungsebene regelmäßig den Hinweis (zur Aufnahme in Bebauungspläne), dass von ihrer Seite keine Einschränkungen / Lärmschutzmaßnahmen möglich seien. Auch damit wird unmissverständlich klar, dass die Beschränkung und Bekämpfung von Fluglärm nicht ausschließlich der kommunalen Planungsebene vorbehalten sein kann.

Der Kreis Unna hat sich seit den 90er Jahren sehr deutlich gegen die Planungen des Flughafens Dortmund positioniert, die es ihm ermöglichen - im Wesentlichen zu Lasten der angrenzenden Bevölkerung -sowohl die Betriebszeiten auszudehnen als auch die Start- und Landebahn auszubauen (zuletzt Kreistagsbeschluss DS 154/11 vom 11.10.2011)

Der Kreis Unna fordert vor diesem Hintergrund folgende Formulierung in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen:

„Der leistungsfähig ausgebaute (regionale) Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landesbahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden.“

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in der Erläuterung des **Grundsatzes 6.6.-5 „ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern“**, die Formulierung „Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes und im Hinblick auf eine Entlastung des Straßennetzes soll zukünftig der Flughafen Dortmund auch über das Schienennetz des ÖPNVs zu erreichen sein“ zu streichen ist.

Die zeitweise sehr starke Belastung der Nordstraße in Howe ist nicht durch das Passagieraufkommen bedingt. Die Anbindung mit dem Bus wird für die Bedienung des Flughafens grundsätzlich als vollkommen ausreichend angesehen und wurde dementsprechend bereits im Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – von 2004 auch nicht weiter thematisiert. Zusätzliche Maßnahmen rund um den Flughafen, die das Passagieraufkommen erhöhen und damit auch zu einer weiteren Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Unna beitragen würden, können nicht akzeptiert werden, zumal der Kreis Unna als Aufgabenträger für den ÖPNV und damit auch für die Finanzierung verantwortlich ist.

6.7 Radverkehr

S. 210

Im **Ziel 6.7-1 „Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen“** rege ich an, den 1. Satz zu ergänzen im Bereich „Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger Trassenkorridore...“. Gemäß dem neuem Straßen- und Wegegesetz entspricht der Radschnellweg RS 1 einer Landesstraßentrasse. Beim RS 1 ist jedoch nicht überall zu gewährleisten, dass der Bedarf nur durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet werden kann. In einigen Abschnitten ist im Kreis Unna bereits jetzt erkennbar, dass ein Neubau mit der einhergehenden Trassensuche unumgänglich ist. Deshalb würde die Erweiterung der Formulierung eine zusätzliche optionale Möglichkeit darstellen.

Laut **Grundsatz 6.7-2 „Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen“** soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs im Bereich der umweltfreundlichen Mobilität bitte ich um folgende Ergänzung:

Das bestehende – bisher **freizeitorientierte** - Regionale Radwegenetz soll weiterentwickelt werden, hin zu einem hierarchischen Radwegenetzes für den **Alltagsverkehr**. Dieses soll die Basis bilden, um das Fahrrad zu einem vollwertigen Verkehrsträger in der Metropole Ruhr zu entwickeln.

Die Erläuterungskarte 23 zum **Grundsatz 6.7-2 „Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen“** stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen „Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes“ dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Befassung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als „Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr“ beschlossen. Die Darstellung eines noch nicht beschlossenen Konzeptes im Regionalplan, welches zudem evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Seite 44 Entwurf des Handlungsprogramms), entspricht nicht den Ansprüchen des Regionalplans, der eine langfristige Planungssicherheit darstellt. Eine kartographische Darstellung sollte demnach nur im Handlungsprogramm erfolgen.

6.8 Technische Infrastruktur

S. 211

Die im **Ziel 6.8-2 „Neue Freileitungen raumverträglich planen“** formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. in einem Bebauungsplangeltungsbereich und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW.

Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGBl. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen.

Es fällt jedoch die „Aufweichung“ dieser Abstandsregelungen im **Grundsatz 6.8-3 „Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen“** auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist.

In der Leitlinie „Schutzgut menschliche Gesundheit“ der UVP-Gesellschaft vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht abbildet. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes rege ich hierzu eine entsprechende Ergänzung an.

Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie „Schutzgut menschliche Gesundheit“ der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m - 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.

7. Militärische Einrichtungen

S. 216

Im Kreis Unna gibt es noch zwei im Betrieb befindliche militärische Einrichtungen (Glückauf-Kaserne in der Stadt Unna; Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke in der Gemeinde Holzwickede). Der Entwurf berücksichtigt die beiden Einrichtungen.

Zum **Ziel 7.1.3 „Artenschutz- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen“** wird darauf hingewiesen, dass der Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke militärisch genutzt wird und als Bereich zum Schutz der Natur vorgesehen ist. Dies war auch im bestehenden Regionalplan der Fall. Es sollte der Hinweis aus dem Textteil des bestehenden Regionalplanes aufgenommen werden, wonach das Gebiet nach

Aufgabe der militärischen Nutzung in Gänze als Naturschutzgebiet auszuweisen ist (S.79 des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -).

Umweltbericht

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für den Regionalplan auch ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen, der ebenfalls Bestandteil des Beteiligungsverfahrens ist. Dieser hat sich an den Inhalten des Planentwurfes und somit auch an der Maßstabsebene zu orientieren.

Zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Umweltbericht werden aus Sicht des Kreises Unna keine Anregungen vorgebracht, weil u.a. durch die Auswertung der Ziele und Grundsätze und den zeichnerischen Festlegungen bereits auch eine naturschutzfachliche Beurteilung vorgenommen wurde, die bereits in die vorangegangenen Ausführungen eingeflossen sind.

Maßgebliche Themen/Positionen aus den einzelnen Kommunen, die vom Kreis Unna unterstützt werden:

Die Kommunen haben teilweise verschiedene Projekte dem Kreis Unna mitgeteilt, mit der Bitte, diese im Rahmen der Stellungnahme des Kreises mit zu unterstützen. Die Auswahl der Projekte (**Anlage 5**) erfolgte teilweise unter Beachtung der Darstellungsschwelle (10 ha) für den Regionalplan und der Relevanz auch aus Sicht des Kreises Unna. Der Kreis Unna unterstützt diese – sofern die kommunalen Gremien, hierüber entsprechend beschließen – auch bezüglich der Argumentation der Kommunen und bittet den Regionalplanungsträger den Regionalplanentwurf entsprechend zu überarbeiten.

Kommune	Themen/Positionen	Anmerkung
Fröndenberg	Festlegung des Ortsteiles Frömer als ASB	Der Ortsteil Frömer verfügt über eine umfangreiche Infrastruktur (Kindergarten, Schule, Nahversorgung und Gewerbe etc.) und hat einen SPNV-Haltepunkt sowie eine hervorragende Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.
Schwerte	Neuausweisung GIB südl. der Ruhrtalstraße	Die Stadt Schwerte hat noch einen ermittelten Handlungsbedarf von rd. 7,8 ha. Dieser soll auch in Abstimmung mit dem Kreis Unna und der WFG südlich der Ruhrtalstraße festgelegt werden, zumal der Standort in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Schwerte-Ergste (BAB 45) wäre.
Unna	Festlegung des Ortsteiles Billmerich als ASB	Der Ortsteil Billmerich ist im Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – zurzeit als ASB festgelegt. Diese Festlegung ist beizubehalten, weil der Ortsteil über eine umfangreiche Infrastruktur (Kindergarten, Schule etc.) verfügt und mehr als 2.000 Einwohner hat (Ausführungen St. Unna).
Unna	Festlegung der Buderus-Kolonie in Unna-Massen als ASB	In Ergänzung zu den Nutzungen Wohnen, Hochschule aber auch Erstaufnahmeeinrichtung soll auch die erforderliche Infrastruktur (Einzelhandel, soziale Versorgung usw) angesiedelt werden, um so die gewünschte Ortsteilqualität zu erreichen. Von daher hatte die Stadt Unna in Abstimmung mit dem Kreis Unna dem RVR vorgeschlagen, den

		gesamten Siedlungsbereich einschließlich der „Buderus-Kolonie“, als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auszuweisen ohne Darstellung bzw. Abgrenzung einer zweckgebundenen Nutzung.
Unna	Festlegung des Ortsteiles Lünern als ASB	Der Ortsteil Lünern ist im Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – zurzeit als ASB festgelegt. Diese Festlegung ist beizubehalten, weil der Ortsteil über eine umfangreiche Infrastruktur (Kindergarten, Schule etc.) verfügt und zudem einen SPNV-Haltepunkt hat.

Anlagen

- 1) Belange von Natur und Landschaft
- 1RK) Regionaler Kooperationsstandort
- 1W) Belange von Natur und Landschaft (Wald)
- 2) Wasserwirtschaftliche Belange
- 3) Verkehrliche Belange (Straßeninfrastruktur)
- 4) Verkehrliche Belange (Schieneninfrastruktur)
- 5) Belange der Kommunen